

Kauf: Kein Recht auf Umtausch

Gekauft ist gekauft. Ein Widerrufs- oder Rücktrittsrecht gibt es nur ausnahmsweise.

Ein Fehlkauf ist allen schon passiert, sei es, dass man hinterher feststellt, dass der Kauf im Budget gar keinen Platz hat oder dass einem die Sache nicht mehr gefällt. Doch leider gilt: Vertrag ist Vertrag, **Verträge sind zu halten**.

Deshalb können Einkäufe entgegen der Meinung vieler Konsumentinnen und Konsumenten nicht rückgängig gemacht werden. Und es gibt auch **kein Recht auf Umtausch**. Selbst wenn man den Kaufgegenstand noch nicht bekommen oder noch nicht bezahlt hat, gilt: Gekauft ist gekauft. Und das **egal, ob** man den Vertrag **schriftlich** oder **mündlich** abgeschlossen hat.

Der weit verbreitete Irrtum, man habe ein Rücktritts- oder Umtauschrecht, kommt wohl daher, dass viele Geschäfte aus Kulanz in einen Umtausch einwilligen – sei es, dass sie das verkaufte gegen ein anderes Stück umtauschen, dass sie einen Gutschein ausstellen oder sogar das Geld zurückgeben. Gesetzlich sind sie dazu aber nicht verpflichtet.

Rücktrittsrecht speziell vereinbaren

Wer sicher sein will, dass er eine gekaufte Sache zurückgeben kann (z. B. ein Geschenk), lässt sich dieses Recht am besten schriftlich zusichern. Ein Vermerk des Verkaufspersonals auf dem Kassenzettel oder der Quittung genügt (z. B. «Rückgabe innert 8 Tagen» oder «Umtausch innert 8 Tagen»).

An sich ist auch eine mündliche Zusicherung gültig. Da sich diese aber nur schwer beweisen lässt, ist eine schriftliche Abmachung besser.

Beachten Sie die folgenden Punkte, wenn das Geschäft grundsätzlich einen Umtausch oder Rücktritt erlaubt:

- Wer Waren zurückbringen will, sollte dies innert kürzester Frist tun.
- Selbstverständlich muss der Gegenstand ungebraucht sein.
- Am besten bringt man die Kaufsache in der Originalverpackung und mit dem Kassenschein zurück.
- Nicht umgetauscht werden in der Regel verderbliche Produkte (Lebensmittel), Unterwäsche, Aktions- und Ausverkaufsangebote.
- Wer nicht bloss in ein anderes Produkt umtauschen, sondern das Geld zurückhaben möchte, vereinbart dies am besten schon beim Kauf.

Ausnahmen

Das Gesetz gewährt Konsumentinnen und Konsumenten eine Ausnahme von der Regel «gekauft ist gekauft», und zwar bei sogenannten **Haustürgeschäften** (Artikel 40a ff des Obligationenrechts). Diese lassen sich mit einem eingeschriebenen Brief innert 14 Tagen widerrufen. Doch folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Der Vertrag wurde zu Hause, am Arbeitsplatz, am Telefon, in der Öffentlichkeit oder auf einer Ausflugsfahrt unterschrieben.
- Der Betrag übersteigt 100 Franken.
- Die Sache ist für den persönlichen oder familiären Gebrauch bestimmt.
- Die Kundschaft hat die Verkaufsverhandlung nicht ausdrücklich gewünscht.
- Es handelt sich nicht um einen Versicherungsvertrag.

Innert 14 Tagen kann man auch ein **Kreditgeschäft** (Konsumkredit, Leasing, Abzahlungskauf) widerrufen, ebenso einen **Partnervermittlungsvertrag**.